



STATUTEN

DER

REGION VIAMALA

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Name, Sitz und Dauer.....	4
Regionsgemeinden	4
Amtssprache	4
Gegenstand und Zweck	4
Aufgaben	4
a) Allgemeines	4
b) Im Einzelnen	5
Gleichstellung der Geschlechter	5
II. Organe	5
Organe	5
Ausschluss- und Ausstandsgründe.....	5
Protokolle	6
2. Zuständigkeiten	6
Stimmberechtigte der Regionsgemeinden.....	6
Präsidentenkonferenz	7
Regionalausschuss.....	7
Vorsitzender der Präsidentenkonferenz.....	8
Geschäftsstelle.....	8
Geschäftsprüfungskommission.....	8
III. Abstimmungen in den Regionsgemeinden	8
Massgebendes Recht	8
Verfahren	8
IV. Zusammensetzung und Organisation der Regionsbehörden	9
Zusammensetzung.....	9
Einberufung.....	9
Stimm- und Wahlrecht.....	9
Beschlüsse über Sachvorlagen	9
Wahlen	10
2. Regionalausschuss	10
Zusammensetzung.....	10
Amtsdauer.....	10
Einberufung.....	10
Beschlussfassung	10
3. Geschäftsprüfungskommission	11
Zusammensetzung, Amtsdauer, Delegation an Dritte	11
4. Ständige Kommissionen	11
Zusammensetzung, Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen	11
V. Politische Rechte	11
Initiativrecht	11
VI. Personal- und Vorsorgerecht	11
Personal- und Vorsorgerecht	11
VII. Leistungsvereinbarungen, Finanzen, Reporting und Haftung	12
Leistungsvereinbarungen.....	12
Rechnungsjahr, Rechnungslegung.....	12

Budget, Finanzplan	12
Jahresrechnung, Geschäftsbericht	12
Finanzierung	13
Gemeindebeiträge.....	13
Haftung.....	13
VIII. Staatsaufsicht und Rechtsmittel.....	13
Staatsaufsicht.....	13
Rechtsmittel	13
IX. Statutenrevision	14
Statutenrevision	14
X. Schluss- und Übergangsbestimmungen	14
Inkrafttreten	14

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Name, Sitz und Dauer

¹ Die Region Viamala ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 71 der Verfassung des Kantons Graubünden.

² Der Sitz der Region befindet sich in Thusis.

Amtsstellen können als Aussenstelle betrieben werden.

³ Die Region ist auf unbeschränkte Dauer angelegt.

Artikel 2

Regionsgemeinden

¹ Regionsgemeinden sind die gemäss kantonalem Einteilungsgesetz der Region zugeteilten politischen Gemeinden, nämlich:

Andeer, Avers, Cazis, Domleschg, Ferrera, Flerden, Fürstenau, Masein, Muntogna da Schons, Rheinwald, Rongellen, Rothenbrunnen, Scharans, Sils i.D., Sufers, Thusis, Tschappina, Urmein, Zillis-Reischen.

² Gemeindefusionen bedürfen keiner Statutenrevision.

Artikel 3

Amtssprache

Amtssprachen der Region sind deutsch und romanisch.

Artikel 4

Gegenstand und Zweck

¹ Die Statuten regeln im Wesentlichen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Organisation der Region sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Regionsbehörden.

² Sie bezwecken die Zuweisung von Zuständigkeiten sowie die Regelung der Entscheidverfahren.

Artikel 5

Aufgaben

a) Allgemeines

¹ Die Region Viamala dient der wirkungsvollen Erfüllung der Aufgaben der Regionsgemeinden und der gemeinsamen verbindlichen Beschlussfassung in regionalen Angelegenheiten, die ihr der Kanton oder die Regionsgemeinden übertragen.

² Keine Regionsgemeinde ist verpflichtet, eine nicht durch übergeordnetes Recht vorgeschriebene regionale Aufgabe der Region zur Erfüllung zu übertragen.

Artikel 6

b) Im Einzelnen

¹ Aufgrund des kantonalen Rechts sind folgende Aufgaben durch die Region wahrzunehmen:

- a) Raumentwicklung (Regionale Richtplanung);
- b) Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Berufsbeistandschaft);
- c) Zivilstandswesen (Zivilstandsamt);
- d) Schuldbetreibungs- und Konkurswesen (Betreibungs- und Konkursamt);
- e) Verwaltung der Kreisarchive gemäss Art. 3 des kantonalen Einteilungsgesetzes;
- f) Weitere nach Massgabe der entsprechenden kantonalen Spezialgesetzgebung.

² Die Regionsgemeinden können die Region ermächtigen, bei folgenden kommunalen Aufgaben tätig zu werden:

- a) Wirtschaftsförderung
 - Regionalentwicklung
 - Tourismus
- b) Verkehrsentwicklung
- c) Sing- und Musikschule
- d) ...
- e) ...

³ Die Aufgabenübertragung erfolgt mittels Leistungsvereinbarungen. Sie verpflichtet ausschliesslich die betreffenden Gemeinden.

⁴ Die Zuständigkeit für den Beschluss zur Aufgabenübertragung richtet sich nach den jeweiligen Finanzkompetenzen in den einzelnen Gemeinden.

Artikel 7

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

II. Organe

1. Allgemeines

Artikel 8

Organe

Die Organe der Region sind:

- a) die Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner;
- b) die Präsidentenkonferenz (PK);
- c) der Regionalausschuss (RA);
- d) die Geschäftsprüfungskommission (GPK).

Artikel 9

Ausschluss- und Ausstandsgründe

Die Ausschluss- und Ausstandsgründe richten sich sinngemäss nach dem kantonalen Gemeindegesetz.

Artikel 10

Protokolle

¹ Die Präsidentenkonferenz, der Regionalausschuss und die Kommissionen führen über ihre Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll.

² Das Protokoll der Präsidentenkonferenz wird den Regionsgemeinden, unabhängig von der Genehmigung nach Abs. 3, spätestens einen Monat nach der Sitzung zugestellt.

³ Das Protokoll wird den Mitgliedern der Präsidentenkonferenz längstens zwanzig Tage nach der Sitzung zugestellt. Erfolgen innert zehn Tagen keine Anträge oder Ergänzungen, gilt das Protokoll als genehmigt. Bei Anträgen oder Ergänzungen wird das Protokoll bei der nächsten Präsidentenkonferenz genehmigt.

2. Zuständigkeiten

Artikel 11

Stimmberechtigte der
Regionsgemeinden

¹ In den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten der Regionsgemeinden fallen:

- a) Erlass und Änderung der Statuten;
- b) Entscheid über Vorlagen und Geschäfte, welche die Präsidentenkonferenz den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt hat;
- c) Entscheid über Initiativen im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs;
- d) Entscheid über einmalige Ausgaben von mehr als CHF 300'000;
- e) Entscheid über wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 50'000.

² Die Statuten können den Stimmberechtigten weitere Aufgaben zuweisen.

³ Statutenänderungen in Bezug auf den Regionszweck (Art. 4) und die Regionsaufgaben (Art. 6 Abs. 2) bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Regionsgemeinden.

⁴ Für andere Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich.

Artikel 12

Präsidentenkonferenz

¹ In den Zuständigkeitsbereich der Präsidentenkonferenz fallen:

- a) Bezeichnung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters;
- b) Wahl des Regionalausschusses und der Geschäftsprüfungskommission;
- c) Wahl von ständigen Kommissionen;
- d) Auseinandersetzung mit möglichen Aufgaben von regionaler Bedeutung;
- e) Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Regionsgemeinden und mit Dritten;
- f) Erlass von Vollzugsvorschriften für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben;
- g) Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets (inkl. Stellenplan), der Verpflichtungskredite und des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission sowie Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes und des Finanzplanes;
- h) Entscheid über einmalige Ausgaben bis CHF 300'000;
- i) Entscheid über wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000;
- j) Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte;
- k) Entscheid über Kooperationen mit anderen Regionen und Organisationen;
- l) Gültigerklärung von Regionalinitiativen;
- m) Festlegung der Entschädigungen.

² Der Präsidentenkonferenz stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Region einem anderen Organ übertragen sind.

Artikel 13

Regionalausschuss

In den Zuständigkeitsbereich des Regionalausschusses fallen namentlich:

- a) Wahl des Geschäftsleiters und des übrigen Geschäftsstellenpersonals;
- a^{bis}) Regelung der Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsleiters;
- b) Wahl des weiteren Regionalpersonals;
- c) Wahl der Mitglieder von nichtständigen Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen und dergleichen;
- d) Wahrnehmung der Interessen der Region nach innen und nach aussen;
- e) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Präsidentenkonferenz;
- f) Vorbereitung des Budgets und des Jahresabschlusses zuhanden der Präsidentenkonferenz;
- g) Erstellen des Finanzplans und des Geschäftsberichts;
- h) Bewirtschaftung des Regionsvermögens;
- i) Vollzug der Beschlüsse der Präsidentenkonferenz;
- j) Entscheid über einmalige Ausgaben bis zu CHF 50'000;
- k) Entscheid über wiederkehrende Ausgaben bis zu CHF 10'000;
- l) Vergabe von Aufträgen im Rahmen des eigenen Kompetenzbereichs oder im Rahmen bewilligter Kredite, Budgets;
- m) Einreichung von Beitrags- und Subventionsgesuchen;
- n) Entscheid über Prozessführungen, Schiedsvereinbarungen und Gerichtsvertretungen;
- o) Ernennung von Zivilstandsbeamten nach vorgängiger Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde, Bezeichnung des Amtsleiters und Regelung der Stellvertretung;
- p) Ernennung eines Betreibungs- und Konkursbeamten sowie dessen Stellvertreters;
- p^{bis}) Ernennung der Amtsstellenleitung der Berufsbeistandschaft und Regelung der Stellvertretung;
- q) Entscheid über Klage zur Vollziehung einer im öffentlichen Interesse liegenden Auflage bei der Schenkung nach Art. 246 OR;
- r) Antrag an die Regierung zur Wahl eines Regionalnotars;
- s) Durchführung der Grossratswahlen und Anordnung sowie Durchführung der regionalen Abstimmungen;
- t) Vertretung der Region nach aussen;
- u) Zustimmung zur Wahl der externen Revisionsstelle.

Artikel 14

Vorsitzender der Präsidentenkonferenz

¹ Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz leitet die Präsidentenkonferenz und den Regionalausschuss.

² Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Präsidentenkonferenz und des Regionalausschusses verantwortlich und überwacht die Arbeit der Geschäftsstelle.

³ Er führt – zusammen mit dem Leiter der Geschäftsstelle – Kollektivunterschrift zu Zweien. Bei seiner Abwesenheit unterzeichnet der Stellvertreter.

⁴ Er ist zuständig für die Bewilligung und Durchführung von freiwilligen öffentlichen Versteigerungen (Art. 6 EGzOR).

Artikel 15

Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle erledigt die operativen Aufgaben der Region und führt insbesondere das Finanz- und Rechnungswesen. Sie stellt zuhanden der Präsidentenkonferenz und des Regionalausschusses Entscheidungsgrundlagen bereit und vollzieht Beschlüsse.

² Der Geschäftsstelle steht ein Geschäftsleiter vor. Er hat einen Stellvertreter. Der Geschäftsleiter nimmt an den Präsidentenkonferenzen und an den Sitzungen des Regionalausschusses mit beratender Stimme teil und führt in der Regel das Protokoll.

³ Der Leiter der Geschäftsstelle ist dem Vorsitzenden der Präsidentenkonferenz direkt unterstellt.

Artikel 16

Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission prüft jährlich die Geschäfts- und Rechnungsführung und erstattet zuhanden der Präsidentenkonferenz schriftlich Bericht. Der Prüfungsbericht ist in den Regionsgemeinden in angemessener Weise zu veröffentlichen.

III. Abstimmungen in den Regionsgemeinden

Artikel 17

Massgebendes Recht

Das Stimmrecht der Einwohner in den Regionsgemeinden richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde.

Artikel 18

Verfahren

¹ Sachvorlagen werden in jeder Regionsgemeinde am gleichen Termin zur Abstimmung gebracht. Es kann brieflich und/oder an der Urne abgestimmt werden.

² Die Region stellt den Regionsgemeinden die Botschaft, die Stimmzettel und allfällige ergänzende Unterlagen mindestens sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin zu.

³ Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, richtet sich das Verfahren nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde. Subsidiär gilt das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden mit den entsprechenden Ausführungserlassen.

⁴ Die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe richtet sich nach der entsprechenden kantonalen Regelung für Urnengänge auf Gemeindeebene.

IV. Zusammensetzung und Organisation der Regionsbehörden

1. Präsidentenkonferenz

Artikel 19

Zusammensetzung

¹ Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Gemeindepräsidenten. Im Verhinderungsfall nimmt in der Regel der Vizepräsident der jeweiligen Gemeinde teil.

² Die Grossräte der Region nehmen mit beratender Stimme an der Präsidentenkonferenz teil.

Artikel 20

Einberufung

¹ Die Präsidentenkonferenz tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

² Die Einladung erfolgt – schriftlich oder elektronisch – mindestens 14 Tage im Voraus und informiert über Ort, Zeit und Traktanden.

³ Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Präsidentenkonferenz statt.

⁴ Der Vorsitzende ruft bei Bedarf weitere Präsidentenkonferenzen ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Gemeinden oder Mitglieder der Präsidentenkonferenz dies verlangen.

Artikel 21

Stimm- und Wahlrecht

¹ Jede Regionsgemeinde bis 1'000 Einwohner verfügt über eine Stimme. Pro weitere 1'000 Einwohner oder einen Bruchteil davon erhält die Regionsgemeinde eine zusätzliche Stimme. Eine einzelne Regionsgemeinde darf nicht über mehr Stimmen verfügen als die Gesamtheit der übrigen Regionsgemeinden.

² Die Gewichtung der vertretenen Gemeindestimmen erfolgt anhand der Einwohnerzahl gemäss jeweils letztverfügbarer amtlicher Bevölkerungsstatistik (STATPOP).

Artikel 22

Beschlüsse über Sachvorlagen

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig.

² Es wird in der Regel offen abgestimmt.

³ Ein Drittel der Mitglieder der Präsidentenkonferenz kann geheime (schriftliche) Abstimmung verlangen.

⁴ Es entscheidet das einfache Mehr der vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt eine Sachvorlage als abgelehnt.

⁵ An der Beschlussfassung nehmen nur jene Gemeindevertreter teil, deren Gemeinden der betreffenden Aufgabenübertragung zugestimmt haben.

Artikel 23

Wahlen

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentenkonferenz ist wahlfähig.

² Es wird in der Regel offen gewählt.

³ Stehen bei Gesamtwahlen nicht mehr Kandidaten als Sitze zur Verfügung, kann die Wahl auf Antrag des Vorsitzenden in globo erfolgen.

⁴ Ein Drittel der Mitglieder der Präsidentenkonferenz kann geheime (schriftliche) Wahl verlangen. Es entscheidet in jedem Fall das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

2. Regionalausschuss

Artikel 24

Zusammensetzung

¹ Der Regionalausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und weiteren drei Mitgliedern aus der Präsidentenkonferenz.

^{1bis} Die einwohnerstärkste Gemeinde hat Anspruch auf einen Sitz im Regionalausschuss.

^{1ter} Mindestens zwei Gemeinden mit unter 1'000 Einwohnern haben Anspruch auf einen Sitz im Regionalausschuss.

² Scheidet ein Mitglied während einer Amtsperiode aus, so ernennt die Präsidentenkonferenz ein neues Mitglied. Das neu gewählte Mitglied tritt in die Amtsperiode des austretenden Mitglieds ein.

Artikel 24a

Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Artikel 25

Einberufung

¹ Der Regionalausschuss tritt – nach Bedarf oder auf besonderes Begehren eines Mitglieds – auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

² Die Einladung erfolgt – schriftlich oder elektronisch – mindestens sieben Tage im Voraus und informiert über Ort, Zeit und Traktanden.

Artikel 26

Beschlussfassung

¹ Der Regionalausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Es wird per Handmehr abgestimmt und gewählt. Massgebend ist das einfache Mehr der Stimmen. Vorbehältlich von Ausstandsgründen besteht für die Mitglieder Stimmpflicht.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ In dringenden Fällen kann der Regionalausschuss auch Zirkularbeschlüsse fassen. Diese bedürfen der Rückmeldung aller Mitglieder. Sie werden im nächsten Sitzungsprotokoll festgehalten.

3. Geschäftsprüfungskommission

Artikel 27

Zusammensetzung, Amtsdauer,
Delegation an Dritte

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommissionen der Regionalgemeinden, wobei nicht mehr als ein Mitglied derselben Geschäftsprüfungskommission angehören darf.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die maximale Amtszeit beträgt zwölf Jahre.

³ Scheidet ein Mitglied der GPK während einer Amtsperiode aus, trifft die Präsidentenkonferenz eine Ersatzwahl. Das neu gewählte GPK-Mitglied tritt in die Amtsperiode des austretenden Mitglieds ein.

⁴ Die Geschäftsprüfungskommission wird bei der Rechnungsprüfung durch eine externe Revisionsstelle unterstützt, welche in Absprache mit dem Regionalausschuss bestimmt wird.

4. Ständige Kommissionen

Artikel 28

Zusammensetzung, Aufgaben,
Verantwortung, Kompetenzen

Die Zusammensetzung von ständigen Kommissionen sowie deren Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen werden im Rahmen besonderer Reglemente beziehungsweise eines Beschlusses der Präsidentenkonferenz festgelegt.

V. Politische Rechte

Artikel 29

Initiativrecht

¹ Den Stimmberechtigten aller Regionalgemeinden steht das Initiativrecht für Geschäfte in ihrer Zuständigkeit zu. Eine Initiative muss von wenigstens 1'000 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

² Für dieselben Geschäfte kann die Initiative auch von mindestens einem Viertel der Gemeinden ergriffen werden.

VI. Personal- und Vorsorgerecht

Artikel 30

Personal- und Vorsorgerecht

Wo die Region keine besonderen Bestimmungen erlässt, gelangt das kantonale Personal- und Vorsorgerecht zur Anwendung.

VII. Leistungsvereinbarungen, Finanzen, Reporting und Haftung

Artikel 31

Leistungsvereinbarungen

¹ Die Dauer einer Leistungsvereinbarung liegt in der Regel zwischen minimal vier und maximal sieben Jahren. Spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Dauer der Leistungsvereinbarung wird über den Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung oder eine Verlängerung der bisherigen verhandelt. Eine befristete Leistungsvereinbarung kann auch mit einer automatischen Verlängerung um eine nämliche oder kürzere Dauer verbunden werden, die zum Tragen kommt, sofern keine Partei (Regionsgemeinde beziehungsweise Dritte oder Region) unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten vor Ablauf der Befristung kündigt.

² Eine Leistungsvereinbarung kann auch unbefristet vereinbart werden. Sie kann in der Regel frühestens nach Ablauf von vier Jahren mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten von jeder Regionsgemeinde auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Kündigt eine Regionsgemeinde, hat die Region ihrerseits das Recht, innert 30 Tagen die für die nämliche Aufgabe mit anderen Regionsgemeinden abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen zu kündigen.

³ Leistungsvereinbarungen mit kürzerer Dauer sind möglich, wenn es sich um projektbezogene Vereinbarungen handelt.

Artikel 32

Rechnungsjahr, Rechnungslegung

¹ Das Rechnungs- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Die Rechnungslegung richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz.

Artikel 33

Budget, Finanzplan

¹ Der Regionalausschuss legt der Präsidentenkonferenz jährlich ein Budget für das kommende Jahr und einen Finanzplan für die kommenden drei Jahre vor.

² Die Präsidentenkonferenz genehmigt das Budget bis Ende Dezember des Vorjahres und nimmt den Finanzplan zur Kenntnis.

Artikel 34

Jahresrechnung, Geschäftsbericht

¹ Der Regionalausschuss legt der Präsidentenkonferenz spätestens bis Ende Juni die Jahresrechnung des Vorjahres und den Bericht der Geschäftsprüfungskommission vor.

² In einem öffentlich zugänglichen Geschäftsbericht legt der Regionalausschuss bis spätestens Ende Juni Rechenschaft über die Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Jahr ab.

Artikel 35

Finanzierung

¹ Die Region finanziert sich durch:

- a) Gemeinde-, Kantons- und Bundesbeiträge;
- b) Gebühren und andere Erträge;
- c) Defizitbeiträge der Regionsgemeinden;
- d) Honorare aus Auftragstätigkeit.

² Die Honorare aus Auftragstätigkeit entsprechen üblichen privatwirtschaftlichen Ansätzen. Dasselbe gilt für Gebühren und andere Erträge (z. B. Mietzinseinnahmen).

Artikel 36

Gemeindebeiträge

¹ Die Regionsgemeinden leisten an die direkten Aufwendungen der Region eine Grundgebühr, 20% der Aufwendungen werden über eine für alle Gemeinden gleiche Grundpauschale finanziert. Die verbleibenden 80% werden den Gemeinden nach Anzahl Einwohner in Rechnung gestellt, welche sich nach der Einwohnerzahl aufgrund der letzten Bevölkerungsstatistik (STATPOP) bemisst.

² Weist die Jahresrechnung ein Defizit aus, das aus dem Vermögen der Region nicht abgedeckt werden kann, gleichen die Regionsgemeinden das Defizit aus. Es gilt der Verteilschlüssel gemäss Abs. 1.

³ Aufgabenbereiche gemäss Art. 6 Abs. 2 mit eigener Kostenrechnung werden von den beteiligten Regionsgemeinden durch einen zu bestimmenden Verteilschlüssel direkt finanziert.

⁴ Haben nicht alle Regionsgemeinden der Region eine Aufgabe übertragen, hat die Region dafür zu sorgen, dass nur die Regionsgemeinden finanziell belastet werden, für welche sie die Aufgabe erfüllt.

Artikel 37

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Region haftet in erster Linie das Regionsvermögen. Sekundär gilt Quotenhaftung der Regionsgemeinden. Es gilt der Verteilschlüssel gemäss Art. 36 Abs. 1.

VIII. Staatsaufsicht und Rechtsmittel

Artikel 38

Staatsaufsicht

Die Staatsaufsicht über die Region richtet sich nach kantonalem Recht.

Artikel 39

Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten zwischen Region und Regionsgemeinden, Regionsgemeinden unter sich in Angelegenheiten der Region sowie Region und Einwohnern der Regionsgemeinden gelten die ordentlichen Rechtsmittel gemäss kantonalem Recht.

IX. Statutenrevision

Artikel 40

Statutenrevision

¹ Diese Statuten können jederzeit teilweise oder ganz revidiert werden.

² Die Statutenänderungen sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 41

Inkrafttreten

Diese Statuten sind von den Regionsgemeinden beschlossen und von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt worden. Sie treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Artikel 42

Die Zusammensetzung des Regionalausschusses nach Artikel 24 wird bei der nächsten Vakanz, spätestens bei den Gesamterneuerungswahlen im November 2021 wirksam.

Teilrevision

Die Teilrevision der Statuten vom 13. Juni 2021 wurde durch die Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner genehmigt und auf den 01. Juli 2021 in Kraft gesetzt.

Für die
Region Viamala

Vorsitzender



Werner Natter

Geschäftsleiter



Jürg Obrist

Änderungstabelle - nach Artikel

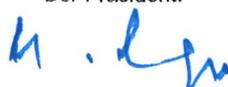
Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Art. 2 Abs. 1	13.06.2021	01.07.2021	geändert
Art. 6 Abs. 2 Bst. d	13.06.2021	01.07.2021	aufgehoben
Art. 6 Abs. 2 Bst. e	13.06.2021	01.07.2021	aufgehoben
Art. 10 Abs. 3	13.06.2021	01.07.2021	geändert
Art. 13 Bst. a ^{bis}	13.06.2021	01.07.2021	neu
Art. 13 Bst. l	13.06.2021	01.07.2021	geändert
Art. 13 Bst. p ^{bis}	13.06.2021	01.07.2021	neu
Art. 24 Abs. 1 ^{bis}	13.06.2021	01.07.2021	neu
Art. 24 Abs. 1 ^{ter}	13.06.2021	01.07.2021	neu
Art. 24 Abs. 2	13.06.2021	01.07.2021	geändert
Art. 24a	13.06.2021	01.07.2021	neu
Art. 42	13.06.2021	01.07.2021	neu

Von der Regierung genehmigt gemäss

Beschluss vom 10.8.2021 Nr. 703/2021

Namens der Regierung

Der Präsident:



Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:



Daniel Spadin

14/14

